Friedhofsgebühren der Stadt Hennef

Stand: 1.1.2023

	Grabform	Grab	Aushub	sonstiges	gesamt*	Verlängerung pro Jahr
1	Reihengrab (für Erdbestattungen)	2.423,00 €	604,00 €		**3.027,00 €**	
2	Wahlgrab (für Erdbestattungen)	2.452,00 €	604,00 €		**3.056,00 €**	98,00 €
3	Urnenreihengrab	2.275,00 €	423,00 €		**2.698,00 €**	
4	Urnenwahlgrab	2.291,00 €	423,00 €		**2.714,00 €**	152,00 €
5	Urnenrasenreihengrab	2.298,00 €	423,00 €	357,00 €	**3.078,00 €**	
6	anonymes Urnenreihengrab	2.291,00 €	423,00 €		**2.714,00 €**	
7	Urnengemeinschaftsgrab	2.724,00 €	423,00 €		**3.147,00 €**	
8	Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen	2.304,00 €	423,00 €		**2.727,00 €**	
9	Kolumbarium	2.449,00 €	348,00 €		**2.797,00 €**	
10	Ruhewald	1.064,00 €	423,00 €	108,55 €	**1.595,55 €**	

1 Das (**Erd-)Reihengrab** wird für 25 Jahre durch das Friedhofsamt zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Es darf anstelle eines Sarges auch eine Urne in dieser Grabstelle beigesetzt werden.

2 Das (**Erd-)Wahlgrab** wird für zunächst 25 Jahre "gekauft". Die Grabstelle wird in Absprache mit dem Friedhofsamt ausgesucht. Die angegebenen Kosten beziehen sich auf ein einstelliges Wahlgrab. Bei Erwerb mehrstelliger Wahlgräber vervielfachen sich die Kosten für das Grab entsprechend. Es können je Stelle ein Sarg und bis zu **drei Urnen** beigesetzt werden. Mit jeder weiteren Beisetzung muss das Grabnutzungsrecht so verlängert werden, dass die Ruhefrist von 25 Jahren (bei Urnen 15 Jahre) erneut gewährleistet ist. Die Reihenfolge der Beisetzung, z.B. Sargbeisetzung nach einer Urnenbeisetzung ist derzeigt beliebig.

3 Das **Urnenreihengrab** wird für 15 Jahre durch das Friedhofsamt zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Es darf eine Urne in dieser Grabstelle beigesetzt werden.

4 Das **Urnenwahlgrab** wird für zunächst 15 Jahre "gekauft". Die Grabstelle wird in Absprache vom Friedhofsamt zugewiesen. Es können 2 Urnen beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung muss das Grabnutzungsrecht "nachgekauft" werden, damit die Ruhefrist von 25 Jahren erneut gewährleistet ist.

5 Das **pflegefreie Urnenrasenreihengrab (derzeit nur auf dem Friedhof Steinstraße)** wird für 15 Jahre durch das Friedhofsamt zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzung ist nicht möglich. Es darf nur eine Urne pro Grabstelle beigesetzt werden. Durch das Friedhofsamt wird eine Liegeplatte mit Inschrift veranlasst. Die Kosten in Höhe von zuletzt **357,- €** trägt der antragstellende Angehörige. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an einer ausgewiesenen Gedenkstelle erlaubt.

6 Das **anonyme Urnenreihengrab (derzeit nur auf dem Friedhof Steinstraße)** wird für 15 Jahre durch das Friedhofsamt zugewiesen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle ist nicht möglich. Bei der Beisetzung dürfen weder Angehörige noch Geistliche anwesend sein. Die Ablage von Grabschmuck ist nicht erlaubt.

7 Eine Stelle im **Urnengemeinschaftsgrab** wird für 15 Jahre durch das Friedhofsamt zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Die Beisetzung einer zweiten Urne an der gleichen Stelle ist innerhalb der ersten 15 Jahre möglich, wenn beim Ersterwerb hierfür eine "Reservierung" erfolgte. In diesem Fall entstehen für die 2. Beisetzung erneut die vollen Gebühren. Die Kosten der Inschrift auf der Grabtafel/Stele betragen aktuell zwischen ca. **11,00 €** und **26,00 €** netto pro Zeichen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Die Grabpflege erfolgt im Auftrag der Stadt.

8 Für Beisetzungen an **Gemeinschaftsbäumen** auf Friedhöfen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Urnengemeinschaftsgräber (siehe 7).

9 Für Beisetzungen im **Kolumbarium** (Friedhof Allner) gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Urnengemeinschaftsgräber (siehe 7).

10 Im **Ruhewald** Hennef (Bodelschwinghstr.) werden keine neuen Grabstellen vergeben. Sofern bei einer bereits durchgeführten Beisetzung eine Reservierung erfolgte und die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, darf eine weitere Beisetzung am gleichen Baum erfolgen.
In diesem Fall entstehen für die 2. Beisetzung erneut die vollen Gebühren. Die Kosten für die Herstellung u. Montage des Namenschildes in Höhe von zuletzt **108,55 €** werden separat berechnet und sind nicht Teil der städtischen Gebühren. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht erlaubt.

***** Bei Nutzung von Trauerhallen (**städtisch 375,- €**/kirchlich/privat) fallen zusätzliche Gebühren/Kosten an.

Alle Angaben ohne Gewähr.